

Statuten

Verein Kulturkreis DenkBar

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Kulturkreis DenkBar» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein organisiert, fördert und unterstützt kulturelle und gesellschaftspolitische Veranstaltungen, Dialoge, Ausstellungen sowie die Bibliothek des MatriArchivs, insbesondere in der DenkBar. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keinen Erwerbszweck.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden
- Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen mit Tod, Ausschluss oder Austritt
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
Für das angebrochene Jahr ist der Mitgliedbeitrag noch zu bezahlen

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern per Mail drei Wochen im Voraus zugestellt.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Ein Geschäft kann auch per Mail beschlossen werden. Dieser Beschluss muss einstimmig sein.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mind. eine/n Rechnungsrevisor/in, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben.

14. Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.12.2025 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Datum, Ort St. Gallen, 12.12.2025

Die Präsidentin:

Ch. Schlegler

Die Protokollführerin:

M. Rome